

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Dienstag, 12. Juni 1891.

Annahme von Inseraten Kohlmarkt 10 und Kästchenplatz 3.

Brandwirt. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.

Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kästchenplatz 3.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
vierfachjährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
 kostet das Blatt 50 Pf. mehr.Anzeigen: die Peitzische oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Neuenland 30 Pf.

Duell und Ehre.

Zu den Resten deutschen Heidentums und mittelalterlicher Barbarei, die schier unausrottbar bis in unsere Gegenwart hineinragen, gehört das Duell. Raum eine Woche vergeht, wo nicht die Zeitungen von einem Duell zwischen Personen der „höheren Stände“ zu berichten haben. Es thut deshalb recht noth, daß gerade von protestantischer Seite unablässig darauf hingewiesen wird, wie das Duell vom Standpunkt des gefundenen Verlust ein Unsum, vom Standpunkt des Christentums eine schwere Sünde gegen das fünfte Gebot ist. Man kann es deshalb nur mit Freuden begrüßen, daß der Greifswalder Professor der Theologie, D. Cremer, die Frage „Duell und Ehre“ in der einen gehobenen Weise behandelt hat. Cremer führt etwa Folgendes aus:

Was will der Zweikampf? Er will die Verlezung der Ehre mit der Waffe bestrafen und dadurch die von dem Anderen verletzte Ehre herstellen oder ihre Unvergleichlichkeit beweisen. Da die Ehre etwas ist, das vom Urteil der Anderen abhängt, ist es unabkömmbare Pflicht, jedem Angriff auf die Ehre entgegenzutreten. Man könnte bei der Obligkeit sein Recht sich suchen, aber damit läßt sich das Urteil der Gesellschaft, welche mit Empfindungen und mit dem Willen rechnet, nicht erwingen. Somit scheint nur das Duell als richtige Form der Selbsthilfe übrig zu bleiben. Und doch, was wird dadurch gewonnen? Sieger und Verlierer geben ehrenvoll aus dem Kampfe hervor, und die Thatsache der Gestaltung zum Zweikampf genügt, um dem ehrenlosen Beleidiger wie dem Beleidigten seine Ehre wiederzugeben. Und wird denn nicht im Grunde die Ehre des Mannes und der Frau jedem Raufbold preisgegeben, der das Blaf seiner Geringachtung der Anderen von seiner Raufstut abhängig macht? Dazu kommt, daß das Duell nur ein Vorrecht gewisser Stände ist. Und doch ist die Ehre des kleinen Beamten, des Handwerkers oder Arbeiters ebenso Ehre, wie die des stolzirten vornehmen Mannes. Wollte man nun allen Ständen die „Satisfaktionfähigkeit“ zugestehen, dann würde die öffentliche Ordnung bald ein Ende nehmen. Was aber dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Also müßte die Verhinderung des Duells auf gewisse Stände und damit das Duell selbst aufgehoben werden.

Erneist sich das Duell vom Standpunkt der gefundenen Verluste als Unsum, so kann es noch weniger vor dem wahren Christenthum bestehen. Als Christ darf ich mein Leben ebenfalls aus Spiel segeln, wie das des Anderen. Damit fällt der Zweikampf unter das fünfte Gebot. Das Gericht gebührt allein der Obligkeit. Es ist doch geradezu ein Hobby auf alles Rechtsbewußtsein, wenn im Duell der Unschuldige mit dem Schuldigen sich auf die gleiche Stufe stellen und den Wirklichkeit ehrlosen Angriff auf die eigene Ehre mit Ehren behabendem muß.

Hier müßte vor Allem die öffentliche Meinung eine Besserung herbeiführen. Man kann geradezu sagen: je mehr die Sitte des Zweikampfes in Blüthe steht, desto mangelhafter ist in Theorie und Praxis das Verständnis für wirkliche Ehre. Außtatt jedoch überlassen, um mit Galben zu reden, „der Arzt seiner Ehre“ zu sein, müßte das öffentliche Urteil die Personen ehrlos machen, die ehrlose Dinge begehen, um hier könnten vor Allem die „Ehrengerichte“ viel Segen stiften. Nur durch muthvolle Vertiefung des sittlichen Urtheils — und dazu gehört leider vielleicht mehr Mut als zum Duell — kann in Ehrenfragen geholfen werden.

Deutschland.

Berlin, 12. Juni. Ein Mitglied der Kommission zur Beurtheilung von Agrarfragen, welche kürzlich unter Vorluß des landwirtschaftlichen Ministrers v. Heyden getagt hat, schreibt uns:

„Die Beurtheilungen des Ganges der Verhandlungen in verschiedenen Blättern sind wenig zutreffend, was sich auch durch die nur kurzen Notizen des „Staatsanzeigers“ erklären läßt. Es handelte sich bei diesen Beurtheilungen vor Allem nicht um Maßregeln zur Aenderung des gegenwärtigen Rothlandes der Landwirtschaft, sondern lediglich um eine Erörterung der eigentlichen Gründe der dauernden Verhinderung des Grundbesitzes und um eine Prüfung der Frage, ob und wie derselben entgegentreten und aus welchen Ursachen diese Verhinderung überhaupt zu bekämpfen sei. Dies führte in erster Linie zu einer eingehenden Beurtheilung des Erbrechts. Sowohl kontr. die Anträge in der Kommission auseinander gingen, war man doch im Ganzen darüber einig, daß die Erhaltung größerer und mittlerer Güter, wo eine natürliche Erholung nicht stattfindet, mit einer annähernd gleichen Bedeutung aller Kinder nach Maßgabe des Verlaßwertes nicht zu verengen sei und notwendig in letzter Linie zu einer auf die Dauer untraglichen Schuldenlast führen müsse. Im großen Ganzen stimmte man darin überein, daß da, wo die Sitte eines Auerberrechts unter thatfächlicher Uebung derselben noch bestand, was in ganzen Landesteilen der Fall sei, die Verhinderungsverhältnisse sich wesentlich günstiger gestalten als in den Landesteilen, wo zwar geschlossener Gutsbesitz durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt sei, eine Abfindung der Erben aber nach dem Ertrage nicht stattfindet und dem Gutsvernehmer kaum ein nennenswerter Vorzug zu Theil werde. Man war daher allseitig geneigt, die Frage, ob in solchen Landesteilen das deutsche Recht zu gemeinem Recht zu machen sei, ohne indeß die Disposition des Eigentümers zu beschränken zu bejahen. Es werden zu diesem Zweck Worte aber jedenfalls eingehende Beurtheilungen über die rechtlichen und thatfächlichen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen stattfinden müssen, wie solches auch in anderen deutschen Ländern vor Erfahrung der neuen Bestimmungen über das Erbrecht in ländlichem Grundbesitz stattgefunden haben. Von verschiedenen Rednern wurde die Notwendigkeit der Vermehrung von kleinerem und mittlerem Besitz namentlich im Osten der Monarchie, und die heilsame Wirkung des Rentengesetzes nach dieser Richtung betont, dabei aber hervorgehoben, daß auch hier für Sicherung des Besitzes des Rentengutes bei Erbfall eigentlich noch nichts geschehen sei.“

Die bestehende Kreisorganisation in den einzelnen Provinzen wurde eingehend beprochen und auch hier die Notwendigkeit besserer Einstellungen sowohl für den Real- wie für den Personalkredit durchweg anerkannt. Wenn auch der Realcredit durch die von Friedrich dem Großen

herstammende Einrichtung für die großen Güter im Ganzen gut geordnet ist, so wurde doch vielfach anerkannt, daß dieses für den kleinen und bärnerischen Besitz keineswegs der Fall sei, und daß der Bauerland vielfach noch unter einer zu hohen Verzinsung der Hypotheken Schulden zu leiden habe. Man müßte daher freibei, durch angemessene Einrichtungen nicht nur die Lasten zu vermindern, sondern auch an Stelle der unkündbaren Kapitalbelastung eine thümlich billige unkündbare amortisierende Schulde zu setzen. Nach dieser Richtung wurden von den verschiedenen Mitgliedern ein gehende Vorschläge gemacht.

Die auf diese Weise gewonnenen Materialien und Anregungen bedürfen gewiß noch eingehender weiterer statistischer Ermittlungen. Es ist hier ein weites Feld sozialer Arbeit gegeben, und dem landwirtschaftlichen Ministerium bzw. demnächst den Landwirtschaftsministerium eine fruchtbare Aus-

arbeit gestellt. Wir glauben nicht, daß die erörterten Fragen lediglich theoretischer Natur oder die zur Ordnung derselben gemachten Vorschläge von Theoretikern oder Praktikern die Bezeichnung „phantastischer“ Reden vertragen; insbesondere sollte von allen Seiten vermieden werden, derartige soziale und wirtschaftliche Fragen in das Gebiet der Parteiausfassungen hinein zu ziehen, was einer objektiven Beurtheilung der schweren Nachtheile, welche in der übermäßigen und wachsenden Verhinderung des Grundbesitzes für den ganzen Staat liegen, nur schaden könnte.“

— In kaiserlichem Auftrag hat Herr von Eucanus dem Direktorium der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft folgendes Telegramm überbracht: „Se. Majestät der Kaiser und König haben das Ergebotstelegramm der zur neunten Wanderversammlung in der Reichshauptstadt Aue von seiner Raufstut abhängig gemacht? Dazu kommt, daß das Duell nur ein Vorrecht gewisser Stände ist. Und doch ist die Ehre des kleinen Beamten, des Handwerkers oder Arbeiters ebenso Ehre, wie die des stolzirten vornehmen Mannes. Wollte man nun allen Ständen die „Satisfaktionfähigkeit“ zugestehen, dann würde die öffentliche Ordnung bald ein Ende nehmen. Was aber dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Also müßte die Verhinderung des Duells auf gewisse Stände und damit das Duell selbst aufgehoben werden.“

— Der Beschluß der Berliner Gastwirthe, den Sozialdemokraten für ihre Versammlungen die Lokale zu verweigern, so lange am Boykott festgehalten wird, hat unter den leitenden „Genossen“ Bestürzung hervorgerufen. Bis jetzt war man eben an ein Zitterzeitliches der Brauer und Schankwirthe schon gewöhnt. Ob die angebrochene Maßregel auch energisch durchgeführt werden wird, muß abgewartet werden; insonderheit darf man darauf gespannt sein, ob die Lokale auch für die „Genossen“, die etwa in gewerbschäftsvereinlicher Verbindung tätig waren, geöffnet bleibent werden. Versfahren die Brauer und Gastwirthe mit Energie, dann haben sie gewonnenes Spiel. Der „Boykott“ droht mit dem Gegenkoupe, eine Verfestigung der Liste der sämtlichen Wirthshäuser, Brauern und Bierhändlern, die boykottiertes Bier selhalten, zu veranlassen. Das wäre gar nicht soibel. Aus dieser Liste würden die „Genossen“ klar erscheinen, welche geringe Wirkung die Boykottierung im Großen und Ganzen ausgeübt hat. Vieher hat das sozialdemokratische Centralorgan die Thatsache verschleiert, daß eine große Anzahl von Genossen an dem Boykott sich nicht lehnt und Wirthshäuser befürchtet, in denen boykottiertes Bier verzapft wird.

— Von dem Rittergut Döberitz bei Spandau, das zum Zwecke der Anlage des großen Truppenübungsplatzes vom Militärfiskus ausgestaut worden ist, wird das Gußwohnhaus erhalten bleiben, während die übrigen Baulichkeiten abgetragen werden sollen. Das bisherige Wohngebäude der Gußherrenfamilie soll nämlich künftig für den Kaiser als Absteigequartier dienen.

— Für die neu angelippten russisch-italianischen Beziehungen ist es bezeichnend, daß sie vom Baillot mit einem großen Dementierungsapparat erwidert werden. So soll die am 4. M. erfolgte Ankunft des Erzbischofs Koslowitsch von Mobilew in Rom keinerlei treichenpolitische Zwecke erfüllt haben, sondern lediglich der „Erholung“ gewidmet sein. Das Dement wird verdächtig durch die Hinzufügung, daß bekanntlich am 22. April 1890 zum Zwecke der Anlage des großen Truppenübungsplatzes vom Militärfiskus ausgestaut worden ist, wird das Gußwohnhaus erhalten bleiben, während die übrigen Baulichkeiten abgetragen werden sollen. Das bisherige Wohngebäude der Gußherrenfamilie soll nämlich künftig für den Kaiser als Absteigequartier dienen.

— Der Nachfolger für den Regierungspräsidenten Herrn v. Diebst in Merseburg ist bereits bestimmt. Es wird, wie die „Magdeburg Zeitung“ verneint, der Regierung-Präsident Graf Konstantin zu Stolberg-Wernigerode in Aue aussehen. Von Hause aus Offizier, wurde er, nachdem er kurze Zeit sein väterliches Gut bewirtschaftet hatte, Landrat des Kreises Bismarck, dann

vom späteren Kaiser als Kadett an; nachdem er bis zum 10. Juni 1878 Subalternoffizier gewesen war, wurde er an diesem Tage zum Kapitän-Lieutenant befördert. Als solcher machte er in den Jahren 1879 bis 1881 eine zweijährige Reise auf die gebreiten Korvette „Vimeta“. In den Jahren 1882 bis 1883 war er Instruktor auf dem Artileriegeschütz „Mars“ in Wilhelmshaven. In

den späteren Jahren war er Kommandant der Glattdecktorvette „Lütje“, auf welcher er eine achtzehnmonatige Reise nach Westindien antrat. Als älterer Korvettenkapitän gehörte er der Schiffsprüfungskommission an; auch war er als solcher im Reichsmarineamt in den Jahren 1890 bis 1891 tätig. Am 21. Oktober 1891 erfolgte seine Ernennung zum Kapitän zur See. Sein letztes Kommando war als Kommandant des Panzerschiffes 2. Klasse „Deutschland“ in der zweiten Division des Manövergeschwaders, von welcher Stellung er erst in diesen Frühjahrsmontaten zurücktrat.

— Der Hamburg, 11. Juni. Das „Ric. Bür.“ bringt aus Hadersleben in Schleswig folgende Mitteilung:

„Die Mitglieder des Königlichen Theaters zu Kopenhagen Emma Nielsen, Sophie Mangius, die Herren Bangerg, Mangius, Paul Nielsen, Grudmann und Möller, fanden am 9. d. in Hadersleben an, um die angekündigten Vorstellungen zu geben. Am Hafen wurden die Schauspieler von der Polizei empfangen und zu Nachmittag auf Rathaus vor den Bürgermeister geladen. Dort erhielten alle Ausweisungsbefreiung; sie sollten Sonntag Mittag unter Begleitung der Polizei über die Grenze geschickt werden.“

Hierzu schreibt „Politik“ auf Grund einer eingehenden Mitteilung von einem der Beteiligten, daß den Schauspielern auf dem Rathause gesagt wurde, daß die Ausweisung erfolgen würde, wenn dänische Schauspieler aufgeführt würden. Da die Schauspieler erwiderten, daß sie kontraktlich dazu verpflichtet wären, erfolgte die Ausweisung und Anerkennung. Sonntag Mittag 12 Uhr auf dem Bahnhof zu sein, um unter Begleitung eines Polizisten nach dem Grenzort Wandsbek zu reisen. Derjenige, der zu der festgesetzten Zeit nicht abreise, werde sofort verhaftet werden.

Karlsruhe, 11. Juni. Das Gege betreffend die Aufhebung der mittleren und unteren Beamten ist heute nach fünfziger Debatte angenommen worden.

— Die „Nat-Ztg.“ schreibt: „In unserer Morgenauflage vom 5. Dezember v. J. haben wir die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß ein gewisser Kreis von Personen, und zwar auch Ausländern, fortwährend auf den Eisenbahnen zu Ungunsten der übrigen Reisenden und gegen die veröffentlichten Tarife bevorzugt wird, indem denselben Salzwagen und reservierte Wagenabteile von Eisenbahnbeamten zur Verfügung gestellt werden, wodurch ohne daß diese den allgemeinen Benützern doch für die Leistung der Eisenbahn unbedingt erhoben wird. Mit Bezug darauf wird uns geschrieben: „Ich bemerkte am 22. Mai in dem Durchgangszug von Köln nach Berlin über Hohenzollern wieder zwei Wagenabteile, die der allgemeinen Benutzung durch das Schild „Besetzt“ geschlossen waren. In dem ersten Abteil 1. Klasse saßen nur zwei Personen, die Dame und ihr Begleiter wiesen Rundreisebillets von Paris nach Berlin vor. Wir hörten, die Dame sei eine Engländerin, die ebenfalls eingeschlagene Ermittelungen über die rechtlichen und thatfächlichen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen, wo zwar geschlossener Gutsbesitz durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt sei, eine Abfindung der Erben aber nach dem Ertrage nicht stattfindet und dem Gutsvernehmer kaum ein nennenswerter Vorzug zu Theil werde. Man war daher allseitig geneigt, die Frage, ob in solchen Landesteilen das deutsche Recht zu gemeinem Recht zu machen sei, ohne indeß die Disposition des Eigentümers zu beschränken zu bejahen. Es werden zu diesem Zweck Worte aber jedenfalls eingehende Beurtheilungen über die rechtlichen und thatfächlichen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen stattfinden müssen, wie solches auch in anderen deutschen Ländern vor Erfahrung der neuen Bestimmungen über das Erbrecht in ländlichem Grundbesitz stattgefunden haben. Von verschiedenen Rednern wurde die Notwendigkeit der Vermehrung von kleinerem und mittlerem Besitz namentlich im Osten der Monarchie, und die heilsame Wirkung des Rentengesetzes nach dieser Richtung betont, dabei aber hervorgehoben, daß auch hier für Sicherung des Besitzes des Rentengutes bei Erbfall eigentlich noch nichts geschehen sei.“

— Die „Nat-Ztg.“ schreibt: „In unserer Morgenauflage vom 5. Dezember v. J. haben wir die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß ein gewisser Kreis von Personen, und zwar auch Ausländern, fortwährend auf den Eisenbahnen zu Ungunsten der übrigen Reisenden und gegen die veröffentlichten Tarife bevorzugt wird, indem denselben Salzwagen und reservierte Wagenabteile von Eisenbahnbeamten zur Verfügung gestellt werden, wodurch ohne daß diese den allgemeinen Benützern doch für die Leistung der Eisenbahn unbedingt erhoben wird. Mit Bezug darauf wird uns geschrieben: „Ich bemerkte am 22. Mai in dem Durchgangszug von Köln nach Berlin über Hohenzollern wieder zwei Wagenabteile, die der allgemeinen Benutzung durch das Schild „Besetzt“ geschlossen waren. In dem ersten Abteil 1. Klasse saßen nur zwei Personen, die Dame und ihr Begleiter wiesen Rundreisebillets von Paris nach Berlin vor. Wir hörten, die Dame sei eine Engländerin, die ebenfalls eingeschlagene Ermittelungen über die rechtlichen und thatfächlichen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen, wo zwar geschlossener Gutsbesitz durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt sei, eine Abfindung der Erben aber nach dem Ertrage nicht stattfindet und dem Gutsvernehmer kaum ein nennenswerter Vorzug zu Theil werde. Man war daher allseitig geneigt, die Frage, ob in solchen Landesteilen das deutsche Recht zu gemeinem Recht zu machen sei, ohne indeß die Disposition des Eigentümers zu beschränken zu bejahen. Es werden zu diesem Zweck Worte aber jedenfalls eingehende Beurtheilungen über die rechtlichen und thatfächlichen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen stattfinden müssen, wie solches auch in anderen deutschen Ländern vor Erfahrung der neuen Bestimmungen über das Erbrecht in ländlichem Grundbesitz stattgefunden haben. Von verschiedenen Rednern wurde die Notwendigkeit der Vermehrung von kleinerem und mittlerem Besitz namentlich im Osten der Monarchie, und die heilsame Wirkung des Rentengesetzes nach dieser Richtung betont, dabei aber hervorgehoben, daß auch hier für Sicherung des Besitzes des Rentengutes bei Erbfall eigentlich noch nichts geschehen sei.“

der Eisenbahn gratis oder unter dem öffentlich bekannt gemachten Tarife und wirthlichen Werthe abzugeben. Es kann sich daher nur um ältere Bestimmungen aus der Zeit der Privatbahnen oder veraltete Ministerialerlassen handeln, die zu Missverständnissen in großem Umfang zu Unzufriedenheit der Steuerzahler und der übrigen Reisenden führen. Es ist ein gerechter Anspruch der Staatsbürger und des Bürgers der Finanzen, wenn verlangt wird, daß die Tarife des Staatsanstalt für Federmann ohne Ansehen der Personen gelten, wie die Gesetz, und wir möchten den dringendsten Wunsch nach einer Revision dieser etablierten Bestimmungen beziehenlich nach einer sachgemäßen Beaufsichtigung der Betriebsbeamten ausdrücken. Wenn der Staat auf den Rechtsstand der Bürger rechnet will, so darf dieselben Rechtsstand auch nicht unangemäß zu nahe getreten werden.“

— Der Beschluß der Berliner Gastwirthe, den Sozialdemokraten für ihre Versammlungen die Lokale zu verweigern, so lange am Boykott festgehalten wird, hat unter den leitenden „Genossen“ Bestürzung hervorgerufen. Bis jetzt ist der Boykott noch nicht soibel. Es ist ein gerechter Anspruch der Staatsbürger und des Bürgers der Finanzen, wenn verlangt wird, daß die Tarife des Staatsanstalt für Federmann ohne Ansehen der Personen gelten, wie die Gesetz, und wir möchten den dringendsten Wunsch nach einer Revision dieser etablierten Bestimmungen beziehenlich nach einer sachgemäßen Beaufsichtigung der Betriebsbeamten ausdrücken. Wenn der Staat auf den Rechtsstand der Bürger rechnet will, so darf dieselben Rechtsstand auch nicht unangemäß zu nahe getreten werden.“

— Der Beschluß der Berliner Gastwirthe, den Sozialdemokraten für ihre Versammlungen die Lokale zu verweigern, so lange am Boykott festgehalten wird, hat unter den leitenden „Genossen“ Bestürzung hervorgerufen. Bis jetzt ist der Boykott noch nicht soibel. Es ist ein gerechter Anspruch der Staatsbürger und des Bürgers der Finanzen, wenn verlangt wird, daß die Tarife des Staatsanstalt für Federmann ohne Ansehen der Personen gelten, wie die Gesetz, und wir möchten den dringendsten Wunsch nach einer Revision dieser etablierten Bestimmungen beziehenlich nach einer sachgemäßen Beaufsichtigung der Betriebsbeamten ausdrücken. Wenn der Staat auf den Rechtsstand der Bürger rechnet will, so darf dieselben Rechtsstand auch nicht unangemäß zu nahe getreten werden.“

— Der Beschluß der Berliner Gastwirthe, den Sozialdemokraten für ihre Versammlungen die Lokale zu verweigern, so lange am Boykott festgehalten wird, hat unter den leitenden „Genossen“ Bestürzung hervorgerufen. Bis jetzt ist der Boykott noch nicht soibel. Es ist ein gerechter Anspruch der Staatsbürger und des Bürgers der Finanzen, wenn verlangt wird, daß die Tarife des Staatsanstalt für Federmann ohne Ansehen der Personen gelten, wie die Gesetz, und wir möchten den dringendsten Wunsch nach einer Revision dieser etablierten Bestimmungen beziehenlich nach einer sachgemäßen Beaufsichtigung der Betriebsbeamten ausdrücken. Wenn der Staat auf den Rechtsstand der Bürger rechnet will, so darf dieselben Rechtsstand auch nicht unangemäß zu nahe getreten werden.“

— Der Beschluß der Berliner Gastwirthe, den Sozialdemokraten für ihre Versammlungen die Lokale zu verweigern, so lange am Boykott festgehalten wird, hat unter den leitenden „Genossen“ Bestürzung hervorgerufen. Bis jetzt ist der Boykott noch nicht soibel. Es ist ein gerechter Anspruch der Staatsbürger und des Bürgers der Finanzen, wenn verlangt wird, daß die Tarife des Staatsanstalt für Federmann ohne Ansehen der Personen gelten, wie die Gesetz, und wir möchten den dringendsten Wunsch nach einer Revision dieser etablierten Bestimmungen beziehenlich nach einer sachgemäßen Beaufsichtigung der Betriebsbeamten ausdrücken. Wenn der Staat auf den Rechtsstand der Bürger rechnet will, so darf dieselben Rechtsstand auch nicht unangemäß zu nahe getreten werden.“

— Der Beschluß der Berliner Gastwirthe, den Sozialdemokraten für ihre Versammlungen die Lokale zu verweigern, so lange am Boykott festgehalten wird, hat unter den leitenden „Genossen“ Bestürzung hervorgerufen. Bis jetzt ist der Boykott noch nicht soibel. Es ist ein gerechter Anspruch der Staatsbürger und des Bürgers der Finanzen, wenn verlangt wird, daß die Tarife des Staatsanstalt für Federmann ohne Ansehen der Personen gelten, wie die Gesetz, und wir möchten den dringendsten Wunsch nach einer Revision dieser etablierten Bestimmungen beziehenlich nach einer sachgemäßen Beaufsichtigung der Betriebsbeamten ausdrücken. Wenn der Staat auf den Rechtsstand der Bürger rechnet will, so darf dieselben Rechtsstand auch nicht unangemäß zu nahe getreten werden.“

— Der Beschluß der Berliner Gastwirthe, den Sozialdemokraten für ihre Versammlungen die Lokale zu verweigern, so lange am Boykott festgehalten wird, hat unter den leitenden „Genoss

